

Merkblatt Führerausweis und Auflage Alkohol-Fahrabstinenz

<p>Anlässlich der verkehrsmedizinischen Fahreignungsabklärung wurde die Auflage einer ‚Alkohol-Fahr-Abstinenz mit Kontrolle des Trinkverhaltens‘ empfohlen.</p>	
<p>Was bedeutet die Auflage der ‚Alkohol-Fahr-Abstinenz mit Kontrolle des Trinkverhaltens‘?</p>	<p>Die Auflage beinhaltet Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Gegensatz zu gesetzlichen Blutalkoholgrenze von 0.50 Promille resp. Atemalkoholgrenze von 0.25 mg/L dürfen Sie ein Fahrzeug nur mit 0.00 Promille resp. mg/L lenken. Sollten Sie bei bestehender Auflage mit Alkohol am Steuer angehalten werden, müssen Sie mit einem Führerausweisentzug rechnen. • Im Alltag dürfen Sie Alkohol im ‚sozialverträglichen‘ Mass konsumieren. • Ihr Trinkverhalten wird mittels Haaranalyse auf das Alkoholabbauprodukt Ethylglucuronid (EtG) in regelmässigen Abständen überprüft (in der Regel alle 6 Monate).
<p>Was ist ein ‚sozialverträglicher Alkohol-konsum‘?</p>	<p>Von ‚sozialverträglichem Alkoholkonsum‘ spricht man, wenn nicht täglich und nicht übermässig Alkohol konsumiert wird. Damit ist beispielsweise ab und zu ein Bier oder ein Glas Wein zum Essen gemeint. Rausch- oder Komatrinken müssen vermieden werden. Ebenso raten wir vom Konsum von Spirituosen ab.</p>
<p>Wann wird eine Alkohol-Fahr-Abstinenz-Auflage angeordnet?</p>	<p>Diese Auflage wird unter anderem in folgenden Fällen empfohlen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nach positivem Ausgang der verkehrsmedizinischen Begutachtung bei vorgängigem Fahren unter Alkoholeinfluss (FiaZ) 2. Bei potentieller Verstärkung einer Medikamentenwirkung durch Alkohol z.B. bei <ul style="list-style-type: none"> • Substitutionstherapie (z.B. mit Methadon, Subutex). • Therapie eines chronischen Schmerzsyndroms mit starken Schmerzmitteln wie z.B. Opiaten. • einer Behandlung mit Psychopharmaka. 3. Bei gewissen Erkrankungen, die durch Alkohol ungünstig beeinflusst werden können (z.B. Epilepsie).
<p>Wie lange bleibt diese Auflage bestehen?</p>	<p>Die Auflage besteht bis zum Wegfall des Anordnungsgrunds und bis zur Aufhebung durch das Strassenverkehrsamt. Die Dauer und Häufigkeit dieser Verlaufskontrollen werden im Gutachten resp. in der Verfügung des Strassenverkehrsamts festgelegt</p>
<p>Wie wird die Auflage überprüft?</p>	<p>Zur Überprüfung, dass unter der Auflage der Alkohol-Fahrabstinenz nicht übermässig Alkohol getrunken wird, erfolgt in der Regel eine Verlaufskontrolle zur Überprüfung des Trinkverhaltens, inkl. Haaranalyse.</p>
<p>Wird in jedem Fall eine Kontrolle des Trinkverhaltens durchgeführt?</p>	<p>Nein, die Notwendigkeit der Kontrolle mittels Haaranalyse wird im Gutachten festgehalten.</p>
<p>Was passiert, wenn ich zu viel Alkohol konsumiert habe?</p>	<p>Wird ein Alkoholüberkonsum (EtG-Werte > 30 pg/mg) festgestellt, müssen Sie mit der Verneinung Ihrer Fahreignung und somit mit einem Führerausweisentzug rechnen.</p>
<p>Was muss ich für die Haaranalyse beachten?</p>	<p>Um ein zuverlässiges Resultat zu erhalten, werden 5 cm lange, kosmetisch unbehandelte (kein Färben, Bleichen oder Tönen) Kopfhare benötigt. Ausweichen auf Sekundärhaare (Brust-, Bein- und Armhaare) ist möglich.</p>
<p>Bei weiteren Fragen melden Sie sich telefonisch, per Mail oder informieren sich auf unserer Homepage www.bzvm.ch</p>	